

Bürgergemeinde



Walperswil

**Nutzungs- und
Bewirtschaftungsreglement**

**der
Bürgergemeinde
Walperswil**

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Walperswil.</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerverwaltung mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.00.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none">das Bürgerrecht der Burgergemeinde Walperswil besitzt,das 24. Altersjahr zurückgelegt hat undseit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none">stirbt,aus der Gemeinde wegzieht,das Bürgerrecht aufgibt,schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Doppelnutzung	<p>Art. 6 ¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.</p> <p>² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.</p> <p>³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.</p>

Nutzungsarten

- a) Barnutzen
- Art. 7** ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
- Befreiung direkte Bundessteuer
- ² Ein Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- b) Holznutzen
Bezug von Brennholz
- Art. 8** ¹ Alle Nutzungsberechtigten können ein Los Brennholz ersteigern.
- ² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz gesteigert werden kann.
- ³ Ist die Ertragslage betreffend der Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.
- c) Landnutzen
Pflanzland
- Art. 9** ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf Pflanzland.
- ² Der Burgerrat weist das Pflanzland zu.
- ³ Für den Verzicht auf Pflanzlandnutzung wird keine Barentschädigung entrichtet.
- d) Pachtland
- Art. 10** ¹ Der Burgerrat verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Burgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürger, bzw. an Personen gem. Art. 11 Abs. 3 die einen Landwirtschaftsbetrieb führen. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 4
- ² Er berücksichtigt nur Personen, welche
- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
 - b) Art. 2 der Direktzahlungsverordnung erfüllen,
 - c) die erforderliche SAK von 0.50 (Standard Arbeitskraft) erfüllen,
 - d) die mindestens 50 % der für die Bewirtschaftung erforderlichen Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte ausführen,
 - e) das AHV-Alter noch nicht zurückgelegt haben,
- ³ Landwirte, die eigenes Kulturland verpachten, verkaufen oder nicht selber bewirtschaften, haben keinen Anspruch auf Burgerland und haben dies sofort zurückzugeben.
- ⁴ Das Burgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.

⁵ Die Übergabe des Betriebes zur Umgehung der Pachtvorschriften, namentlich an den Ehepartner oder an andere Personen, welche den Betrieb nicht selbst bewirtschaften, ist verboten.

⁶ Von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften gelten als unabhängige Einzelbetriebe. Generationengemeinschaften und Geschwisterbetriebe gelten als ein Betrieb.

⁷ Neubepflanzungen von Obstbäumen auf dem Burgerland sind nur mit Zustimmung des Burgerrates gestattet.

⁸ Der Burgerrat behält sich vor die nötigen Unterlagen zur Beurteilung einzufordern.

Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher

Art. 11 ¹ Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Burgerland vorab an Bürgerinnen und Bürger, deren Anteil Burger- und Gemeindeland unterdurchschnittlich ist. Zudem berücksichtigt er auch Landwirtschaftsbetriebe mit einer unterdurchschnittlichen Betriebsgrösse.

² Landwirtschaftsbetriebe, welche bei der vorangegangenen Pachtlandverteilung berücksichtigt wurden, schliesst der Burgerrat aus.

³ Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

⁴ Haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

Pachtverträge

Art. 12 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Die Pacht erlischt bei Erreichung des AHV-Alters. Der Burgerrat ist besorgt, dass die Pachtverträge entsprechend abgeschlossen werden. Ergeben sich Pachtdauern von weniger als 6 Jahren, sind die Verträge der zuständigen kantonalen Amtsstelle zur Genehmigung für kürzere Pachtdauer einzureichen. In Härtefällen entscheidet der Burgerrat.

³ Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Vorzeitige Kündigung

Art. 13 ¹ Pächtern, welche die Pachtbedingungen nicht befolgen oder ihre diesbezüglichen Pflichten nicht erfüllen oder verletzen, kann der Burgerrat die Landnutzung vorzeitig auf den folgenden Frühjahres- oder Herbsttermin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. (Art. 17 LPG).

² Die Burgergemeinde behält sich das Recht vor, Land zu kündigen, das nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet wird (Verwilderung, übermässiger Bestand an Problemunkräuter wie Blacken, Disteln, Winden und Nicht-Bewirtschaftung).

³ Ändern sich die Betriebsstrukturen (siehe Art. 11) hat sich der Pächter umgehend mit dem Burgerrat in Verbindung zu setzen. Bei nicht Befolgung kann der Burgerrat den Vertrag der Landnutzung vorzeitig schriftlich kündigen.

Härtefälle

Art. 14 Für Härtefälle, die sich aus diesem Reglement ergeben, kann der Burgerrat Ausnahmen gestatten.

Landabtausch

Art. 15 ¹ Ein gegenseitiger Landabtausch innerhalb der Gemeinde Walperswil benötigt keiner Bewilligung, sofern dieser nur für eine Kultur während einem Jahr Gültigkeit hat.

² Landabtausch mit einem Bewirtschafter ausserhalb der Gemeinde Walperswil, kann nur durch schriftliche Zustimmung des Burgerrates stattgegeben werden.

Schadenersatz

Art. 16 ¹ Für entstandene Schäden z.B. bei Schächten, bei Drainage, beim Fällen von Bäumen oder bei Strassenarbeiten werden keine Vergütungen geleistet.

² Entstandene Schäden müssen unverzüglich wieder Instand gestellt werden.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 17 ¹ Pachtland, welches bei Inkrafttreten des Reglements verpachtet ist, bleibt im Besitze der Pächter bis zum Generationenwechsel.

² Nach dem Generationenwechsel wird Art. 11 des Nutzungsreglements angewendet.

Inkrafttreten

Art. 18 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 19 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 14. Dezember 2005, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 9. Dezember 2014 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Walperswil

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

.....
Andreas Schwab-Brauen

.....
Monika Birkhofer-Hirt

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Walperswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 4. November 2014 bis 9. Dezember 2014 im Gemeindehaus Walperswil, 1. Stock öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Walperswil, 10. Dezember 2014

Die Burgerschreiberin:

.....
Monika Birkhofer-Hirt